Vereinsstatuten Crypto Society St. Gallen



Verein Crypto Society St. Gallen mit Sitz in St. Gallen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Crypto Society St. Gallen" (in diesen Statuten als "der Verein" bezeichnet) besteht ein Verein von Studierenden und Universitätsangehörigen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und wurde 2021 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung, Förderung und den Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten betreffend Kryptowährungen und Kryptotokens als spezifischen Anwendungsbereich der Blockchain-technologie innerhalb und durch seine Mitglieder. Durch mitunter periodisch abgehaltene Zusammenkünfte soll der Verein eine kontinuierliche sowie integrative Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen-, gesellschaftlichen-, technischen- und rechtlichen Lageentwicklungen des Kryptomarktes durch und für seine Mitglieder erwirken. Des Weiteren bezweckt der Verein die Schulung von Analysemethoden zur Evaluation neuer und bestehender Kryptowährungen als Investmentmöglichkeit und die praktische Applikation dieses Wissens durch fiktive Trading Herausforderungen. Folglich will die Crypto Society St. Gallen ihre Tätigkeit nicht nur auf die Auseinandersetzung mit technischen Grundlagen von Kryptowährungen limitieren. Viel eher soll sie ihre Mitglieder zu einem integrativen Diskurs rund um sämtliche themenrelevante Entwicklungen anregen.

Der Verein hat den Anspruch, das Bewusstsein um das disruptive Zukunftspotential von Kryptowährungen und Kryptotokens auf dem Campus der Universität zu verdeutlichen und zu verkörpern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Absolute Vereinsprinzipien

Die folgende Aufzählung beinhaltet absolute und unveränderbare Prinzipien und Richtlinien, welche sämtliche Vereinsmitglieder sowie Vereinsorgane in der Ausübung ihrer Rechte und Tätigkeiten unabdingbar einzuhalten haben. Weder die Generalversammlung noch bestehende oder zukünftig in

Kraft gerufene Organe können diese Bestimmungen durch Abstimmung oder anderweitige Verfahren entfernen, modifizieren oder anderweitig aushebeln und umgehen.

- a) Jedes Mitglied, welchen den jeweilig angesetzten Mitgliederbeitrag zeitgerecht leistet, trägt das Recht zur Abstimmung in der Generalversammlung, wobei sämtliche Stimmen uniformell gleich gewichtet sind.
- b) Mindestens der Präsident/die Präsidentin des Vereins wird von der Generalversammlung durch das einfache Mehr gewählt.
- c) Mit Ausnahme von Art. 3 sind sämtliche Vereinsbestimmungen durch eine Stimmmehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung physisch präsenten Stimmberechtigten veränderbar.
- d) Hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Vereinspositionen darf kein Vereinszweig irgendwelche Quoten aufgrund von Ethnie, Geschlecht, sexueller Orientierung, religiöser- und politischer Ausrichtung oder ähnlichen Merkmalen festlegen, mit Ausnahme von Quoten, welche für die Aufrechterhaltung der Akkreditierung an der Universität erforderlich sind.
- e) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Ansichten innerhalb der Gesellschaft frei zu äußern. Eine Ausnahme besteht lediglich in Hinsicht auf extremistisches und/oder menschenverachtendes Gedankengut aller Art, welches vom Verein nicht toleriert wird.
- f) Der Verein soll keine politischen oder theologischen Positionen einnehmen, sondern alle Studierenden aus allen politischen oder religiösen Richtungen willkommen heißen. Eine Ausnahme besteht lediglich in Hinsicht auf extremistisches und/oder menschenverachtendes Gedankengut aller Art, welches vom Verein nicht toleriert wird.
- g) Es existiert ein unabhängiger Justizsausschuss, bestehend aus mindestens 3 Personen, der auf Antrag eines Mitglieds (einschließlich Alumni) Verstöße gegen die Verfassung und die Zulässigkeit änderbarer Statuten überprüfen kann. Der Justizausschuss ist bemächtigt, verbindliche Anweisungen für die entsprechenden Mitglieder auszugeben; auch soll der Justizausschuss die letzte Instanz im Falle eines Vereinsausschlussverfahrens darstellen.

Im Konfliktfall überwiegen die unter Art. 3 genannten absoluten Vereinsprinzipien sämtliche änderbaren Bestimmungen der Vereinsstatuten.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Zuwendungen aller Art, wobei der Code of Conduct (Anhang der Anerkennungsrichtlinien für Vereinigungen von Universitätsangehörigen) einzuhalten ist.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch eine einfache Mehrheit des Vorstands festgesetzt. Es obliegt dabei dem Head of Finance, dem Vorstand fristgerecht einen Vorschlag betreffend dem Mitgliederbeitrag zu unterbreiten. Alumni sind vom Beitrag gänzlich befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr und beginnt mit dem Herbstsemester.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht allen Studierenden und anderen Universitätsangehörigen der Universität St. Gallen unabhängig deren Geschlechts, Ethnie, politischer- und religiöser Ausrichtung offen.

Aufnahmegesuche sind in Form eines schriftlichen- oder elektronischen Gesuchs an den Chief of Staff zu richten, welcher/welche über die Aufnahme entscheidet.

Voraussetzung zur Annahme des Gesuchstellenden ist die Begleichung des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mitgliederbeitrags.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche zur Nutzung der Angebote und Einrichtungen berechtigt sind.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Mehrheitsentscheid der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft als sog. «Alumni» verliehen werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Chief of Staff gerichtet werden. Die Kommunikation via E-Mail ist zulässig.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an den Justizausschuss weiterziehen. Der Justizausschuss beschließt den Ausschlussentscheid durch einfaches Mehr.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Justizausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt.

Zur Generalversammlung werden aktive Mitglieder sowie Alumni spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten sowie Vizepräsidenten durch ein einfaches Mehr
- b) Wahl des Head of Legal Affairs durch ein einfaches Mehr
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der als veränderlich bestimmten Statuten durch ein Stimmmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

f) Auflösung des Vereins durch ein Stimmmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie einer einfachen Mehrheit des Vorstands

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Alumni werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Head of Legal Affairs. Der Präsident/die Präsidentin ist dafür zuständig, die folgenden Vorstandsplätze bestmöglich zu besetzen:

- a) Chief of Staff (Zuständigkeit: Die Anwerbung neuer Mitglieder, die Verwaltung von Daten und Anliegen bestehender Mitglieder, die Entwicklung seiner/ihrer Abteilung und die Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsveranstaltungen)
- b) Head of Finance (Zuständigkeit: Alle Finanzangelegenheiten des Vereins, das Finanzsponsoring für den Verein, die Entwicklung der Finanzabteilung und die Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsveranstaltungen)
- c) Head of Academic Affairs (Zuständigkeit: Die Leitung aller wissenschaftlichen und akademischen Angelegenheiten des Vereins, die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins und die Entwicklung der Abteilung für wissenschaftlich-akademische Inhalte)
- d) Head of Marketing (Zuständigkeit: Die Leitung von Marketing & Social Media des Vereins, die Entwicklung der Marketingabteilung und die Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsveranstaltungen)
- e) Head of Events (Zuständigkeit: Die Entwicklung der Abteilung für gesellschaftliche Veranstaltungen und die logistische Organisation & Planung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen)
- f) Head of Informational Technology (Zuständigkeit: Die Leitung alle technischen Belange der Gesellschaft, die Verwaltung und Entwicklung der Website des Vereins, die Entwicklung der IT-Abteilung und die Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsveranstaltungen)
- g) Head of Crypto Projects (Zuständigkeit: Die Planung und Ausführung projektbasierter Unterfangen innerhalb des Vereins, die Entwicklung der Crypto Projects Abteilung und die Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsveranstaltungen)

Er/Sie wird dabei von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin als beratende Instanz unterstützt.

Sämtliche Vorstandspositionen können von mehreren Personen zeitgleich besetzt werden, sofern der Präsident/die Präsidentin dies vorsieht; ausgenommen sind die Position des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und des Head of Legal Affairs.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands wird jedem Mitglied eine gleichwertige Stimme zuteil: Sollte eine Vorstandsposition von zwei Personen besetzt sein, so steht beiden Personen eine jeweils vollwertige Stimme zu.

Sofern der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/die Vizepräsidentin kein Veto einlegt, geniesst jedes Vorstandsmitglied innerhalb der jeweiligen Division volle Autonomie. Als Teil jener Autonomie ist jedes Vorstandsmitglied für seine/ihre vertretenen Division berechtigt, Divisionsmitglieder zu rekrutieren. Jene unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied in der Wahrnehmung seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb des Vereins. Auf jene Weise bestimmte Divisionsmitglieder sind als Bestandteil des Exekutivorgans des Vereins zu verstehen, verfügen aber über keine Stimmberechtigung bei Vorstandsabstimmungen,- und Beschlussfassungen.

Unmittelbar nach seiner/ihrer Ernennung ist jedes geschäftsführende Mitglied (also Vorstandsmitglieder und nachgeordnete Vorstandsmitglieder) dem Justizausschuss für seine persönlichen Handlungen rechenschaftspflichtig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied kann ordentlich zurücktreten, sofern es den Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Vereinsversammlung über ihren Rücktritt unterrichtet. Kommunikation in Form von E-Mail ist gültig.

Der Vorstand setzt sich jederzeit, auch zum Zeitpunkt der Akkreditierung, aus Vertreterinnen und Vertretern beider Geschlechter zusammen. Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören der Universität St. Gallen an.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 11 Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin leitet und koordiniert den Verstand.

Zum Aufgabenbereich des Präsidenten/der Präsidentin zählen mitunter folgende Tätigkeiten:

- a) Bestimmung der allgemeinen Strategie des Vereins
- b) Repräsentation des Vereins nach aussen
- c) Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins

Der Präsident/die Präsidentin trägt die ausschlaggebende Stimme in Angelegenheiten, welche der Abstimmung des Vorstands obliegen.

Jedes geschäftsführende Mitglied ist gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin für die pflichtgemäße Wahrnehmung der ihm/ihr anvertrauten Zuständigkeiten und Aufgaben verantwortlich.

Jedes geschäftsführende Mitglied kann auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin an den Justizausschuss wegen grober Verfehlung und Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Der Rechtsausschuss trifft die endgültige Entscheidung.

Art. 12 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in seinen/ihren Angelegenheiten der Geschäftsführung und Koordination des Vorstandes.

Zum Aufgabenbereich des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zählen mitunter folgende Tätigkeiten:

- a) Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin bei der Ausarbeitung der Strategie des Vereins.
- b) Übernimmt der Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit.
- c) Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins

Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin hat der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die ausschlaggebende Stimme in Angelegenheiten, welche der Abstimmung des Vorstands obliegen.

Art. 13 Head of Legal Affairs

Der Head of Legal Affairs verwaltet alle Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft.

Zum Aufgabenbereich des Head of Legal Affairs zählen mitunter folgende Tätigkeiten:

- a) Verwaltung und Wartung der Vereinsstatuten, sowie Gewährleistung der Einhaltung rechtlicher Erfordernisse betreffend Akkreditierung durch die Universität
- b) Unabhängige Bestimmung der drei Mitglieder des Justizausschusses, sofern dieser eingerichtet ist
- c) Entwicklung der Rechtsabteilung
- d) Mithilfe bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins

Der Head of Legal Affairs hat bei der Auswahl der drei Mitglieder des Justizausschusses volle Autonomie; seine Entscheidung unterliegt nicht dem Veto des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Art. 14 Der Justizausschuss (Judicial Committee)

Der Justizausschuss ist das rechtliche Organ des Vereins. Es dient als Ad-hoc-Gericht für Verstöße gegen die Stauten des Vereins. Es fungiert als Kontrollorgan des Vorstandes. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterstehen der Gerichtsbarkeit des Justizausschusses, jedoch nur insoweit als dass es das geltende Schweizer Recht vorsieht.

Der Justizausschuss zählt drei Mitglieder, welche vom Head of Legal Affairs bestimmt werden. Der Head of Legal Affairs ist verpflichtet, nach besten Bemühungen einen vollständigen Justizausschuss aufzustellen. Um die Unabhängigkeit des Justizausschusses zu garantieren, darf es sich bei dessen Mitgliedern nicht um anderweitig geschäftsführende Mitglieder handeln.

Der Justizausschuss hat jederzeit unabhängig und gerecht zu agieren, dies unter Wahrung der in Art. 3 festgehaltenen Grundprinzipien des Vereins.

Der Head of Legal Affairs ist bevollmächtigt, den Ausschluss eines der Mitglieder des Justizausschusses zu beantragen; dies aber nur dann, wenn der ernstzunehmende Verdacht des Machtmissbrauchs oder der Missachtung der Vereinsstatuten, insbesondere Art. 3, besteht. Ein solcher Antrag ist an die Generalversammlung weiterzuleiten, welche diesem Antrag mit einfachem Mehr sofortige Gültigkeit verleiht.

Die Amtszeit der Mitglieder des Justizausschusses beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Justizausschusses kann ordentlich zurücktreten, sofern es den Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Vereinsversammlung über ihren Rücktritt unterrichtet. Kommunikation in Form von E-Mail ist gültig.

Art. 15 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Selektion und Vorstellung der Kandidaten obliegen dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Art. 16 Unterschrift

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder durch die Kollektivunterschrift des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigtem Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen. Ausgenommen ist Art. 3, dieser ist absolut und unveränderbar.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit durch ein Stimmmehr der Generalversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zusätzlich zu einer einfachen Mehrheit des Vorstands beschlossen werden. Voraussetzung dessen ist, dass mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die SHSG.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.12.21 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Benjamin L. Brückner

Änderungen beschlossen am: 08.02.2022